

Satzung des Vereins „Batzen-Tauschring Leipzig“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Batzen-Tauschring Leipzig“.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Organisation eines Tauschrings zur geldlosen Verrechnung von gegenseitigen Hilfeleistungen seiner Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation eines Vermittlungsservice, die Ausrichtung von Treffen und Veranstaltungen sowie Bildungsarbeit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein unterstützt durch die Organisation von sozialen Netzen hilfsbedürftige Menschen in Armut und sozialer Isolation und fördert die Integration ausländischer MitbürgerInnen.
2. Der Verein fördert den Umweltschutz insbesondere durch die Vermittlung Ressourcen sparender Reparaturen, den Verleih und die Weiternutzung von Gebrauchsgegenständen.
3. Der Verein fördert die Beratung von gesunden Lebensweisen und dient somit der öffentlichen Gesundheit.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die einen entsprechenden Antrag stellt und die Ziele des Vereins unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Mit der Unterzeichnung des Aufnahme-Antrages wird der Antragsteller Vereinsmitglied, sofern der Vorstand keine Einwände erhebt.
2. Jedes Mitglied hat einen Beitrag entsprechend des als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Beschlussprotokolls zu zahlen. Änderungen der Höhe des Beitrages sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - bei Austritt mit Ablauf des übernächsten Monats
 - bei Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Vorstand.
 - I. Der Ausschluss wird schriftlich begründet und zugestellt.
 - II. Binnen eines Monats kann beim Vorstand Berufung eingelegt werden.
 - III. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - bei Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode berufen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit, insbesondere in Bezug auf das abgelaufene Kalenderjahr zu legen. Er gibt jeweils einen Jahresabschlussbericht.
4. Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung bedienen. Der Geschäftsführer ist der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und wird mit der Vertretung der Rechtsgeschäfte betraut.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - I. Beschluss der Finanzen
 - II. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht
 - III. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - IV. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - V. Beschlüsse eines Mitglieds gegen Ausschluss durch den Vorstand
 - VI. Wahl des Vorstandes
3. Außerordentliche Sitzungen sind auf schriftlichen Antrag von 20 Prozent der Mitglieder, bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und bedürfen der Schriftform (Protokoll). Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, eine Übertragung zur Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 8 Beiträge und Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, ihre Fälligkeit und Ermäßigungen für SchülerInnen, StudentInnen, Arbeitslose, SozialhilfeempfängerInnen werden zur Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eine Herabsetzung bzw. Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein ÖKOLÖWE – Umweltbund Leipzig e.V. oder ansonsten an die Stadt Leipzig, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.